

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Mai 1874.

1. Sedanfeier.

Der Senat ist gern bereit, in eine weitere Verhandlung über den von der Bürgerschaft angeregten Gegenstand einzutreten und zu dem Ende zunächst denselben von einer Deputation vorberathen zu lassen. Nur glaubt er, daß diese Vorberathung sich auf die Frage werde zu erstrecken haben, ob es im Sinne des Antrags nothwendig und ob es aus allgemeinen Gründen angemessen sei, staatsseitig den zweiten September zu einem öffentlichen Festtage zu machen. In der Voraussetzung, daß hiegegen die Bürgerschaft kein Bedenken haben werde, schiebt er der Namhaftmachung ihrer Deputationsmitglieder entgegen.

2. Revision der Schöffordnungen.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen des den Vermögensschöff betreffenden Geszentwurfs einverstanden. Er versteht den Beschluß der Bürgerschaft vom 4. März d. J. zu § 3 des Entwurfs dahin, daß die abgeänderte Fassung an die Stelle der beiden ersten Absätze des Entwurfs und nicht bloß an Stelle des zweiten zu treten hat. Diese Abänderung des § 3 macht aber die Streichung des letzten Absatzes („Reclamationen gegen die Abschätzung sind bei der Schöffbehörde anzubringen, welche über dieselben endgültig entscheidet,“) nothwendig, da die Collectenpflichtigen überhaupt nicht mehr abgeschätzt werden sollen. Reclamationen werden daher nicht mehr gegen zu hohe Abschätzung, sondern nur gegen die Heranziehung zu der Steuer sich richten können und fallen dann unter die Bestimmung des § 8 Absatz 2. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, der gedachten Streichung zuzustimmen.

3. Weserbahnhof.

Die mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. März d. J. mitgetheilten Berichte und Vorschläge in Betreff des Weserbahnhofs und des Neustadtbahnhofs hat der Senat dem Antrage derselben entsprechend an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zur Berichterstattung verwiesen. Den jetzt eingegangenen Bericht dieser Deputation nebst Entwurf einer Betriebsordnung für den Weserbahnhof läßt er, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Anlage mit
Unteranlage

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Mai 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Betriebsordnung und Gebührentarif für den Weserbahnhof.

(Eingereicht am 15. Mai 1874.)

An die Deputation ist ein von einer Commission der Bürgerschaft über die Verhältnisse des Weserbahnhofs und zugleich über diejenigen des Neustadtbahnhofs erstatteter Bericht, nebst dem beigelegten Entwurf einer Betriebsordnung und Gebührentarifs, auch ein dazu gehöriger Bericht der juristischen Commission der Bürgerschaft mit dem Auftrage verwiesen, über diese Berichte, sowie über einige in der Mitte der Bürgerschaft zu dem Tarifentwurf gestellte Anträge zu berathen und zu berichten. Das umfangreiche Material bezieht sich vornehmlich

auf die Betriebsordnung und den Gebührentarif für den Weiserbahnhof und ist zunächst über diesen Gegenstand in der Deputation berathen worden. Dem „Entwurf einer Betriebsordnung“ kann die Deputation im Allgemeinen und um so eher zustimmen, als derselbe sich wesentlich an einen bezüglichen Entwurf anschließt, welcher bereits im Sommer 1872 ihr vorgelegen hat. Die Abänderungen und Zusätze, welche die Commission der Bürgerschaft, beziehungsweise die juristische Commission der letzteren dazu vorgeschlagen hat, sind zum Theil als Verbesserungen des ursprünglichen Entwurfs anzuerkennen. Dagegen muß die Deputation empfehlen, einige Bestimmungen der jetzt geltenden Ordnung, welche sich bewährt haben, und welche die Commission der Bürgerschaft fallen gelassen oder abgeändert hat, auch für die Zukunft in Kraft zu erhalten und wieder herzustellen, und einige Aenderungen und Zusätze, welche sie ihrerseits für zweckmäßig hält, zu genehmigen. Bei ihren Vorschlägen stützt sich die Deputation auf die seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen des Betriebs und andererseits geht sie davon aus, daß die Bestimmungen der Betriebsordnung sich dem mit der Anlage des Weiserbahnhofs vorzugsweise verfolgten Zwecke, die Verbindung des Schiffsverkehrs mit dem Eisenbahnverkehr zu erleichtern und herzustellen, anpassen müssen.

Da es kaum möglich ist die in den verschiedenen Vorlagen enthaltenen oft zahlreichen Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen in einer übersichtlichen Weise zusammenzustellen, so hat die Deputation einen neuen Entwurf ausgearbeitet, dem der Entwurf der Commission der Bürgerschaft zu Grunde liegt und in welchem die im zweiten Bericht dieser Commission vorgeschlagenen Aenderungen dazu, unter Berücksichtigung des Berichts der juristischen Commission der Bürgerschaft, zum größten Theil Aufnahme gefunden haben. Diejenigen Paragraphen, welche der von der Commission der Bürgerschaft anheimgegebenen Fassung nicht entsprechen oder zu welchen die Deputation ihrerseits Aenderungen beziehungsweise Zusätze empfiehlt, sind im Nachfolgenden näher erläutert und motivirt und in dem anliegenden Entwurf durch gesperrten Druck hervorgehoben.

A. Allgemeine Bestimmungen. In § 2 ist hinter Nummer eingeschaltet „Gewicht“, wie das auch in dem Hamburger Tarif enthalten ist und wie es sich der Controlle wegen empfiehlt.

§ 3 ist hinter Krähne eingeschaltet „Hand- und Dampfwinden“, weil es eintretenden Falles in Zweifel gezogen werden könnte, ob der beim Arbeiten mittelst dieser Werkzeuge verursachte Schaden ersetzt werden müsse.

§ 7 ist hinter „auf dem Hofe“ eingeschaltet „sowie der Transport nach und von diesen Lagerplätzen“, um die Verwaltung gegen Schadensansprüche zu sichern, welche beim ordnungsmäßigen Verrollen von Delfässern, Harz u. dgl. durch von außen nicht sichtbare mangelhafte Verküperung entstehen können.

§ 10. An Stelle des in dem zweiten Bericht der Commission der Bürgerschaft diesem Paragraphen hinzugefügten Satzes:

„bei theilweiser Räumung wird die Lagermiethe verhältnißmäßig gezahlt“ hat die Deputation in ihrem anliegenden Entwurf nachfolgende Bestimmung angenommen:

„die temporäre Lagermiethe muß für die nach Ablauf der freien Lagerfrist noch lagernde Partie bis zur Räumung des letzten Collo derselben bezahlt werden“

eine Bestimmung, welche in den früheren Betriebsordnungen enthalten und noch gegenwärtig in Geltung ist. Die Deputation muß wünschen, daß dieselbe aufrecht erhalten bleibe, weil sie sich bisher bewährt und zu Mißständen nie Veranlassung gegeben hat, während die obige Fassung, wie der zweite Commissionsbericht sie vorschlägt die länger dauernde Lagerung kleiner Restpartien begünstigt, somit der vollen Ausnutzung der Räume hinderlich ist und zu weitläufigen Controllen nöthigt, ohne dem Handelsstand nennenswerthe Vortheile zu sichern.

B. Tarif.

B. 1. 4. Statt des Schlusssatzes im Entwurf der Commission der Bürgerschaft

den unter b und c bezeichneten Gütern ist eine freie Lagerung von 4 Tagen gewährt, nach Ablauf dieser Frist wird eine Lagermiethe von 2 S für den Centner und Tag erhoben.“

enthält der neue Entwurf die Bestimmung:

den unter b bezeichneten Gütern ist eine freie Lagerung von 4 Tagen und den unter c bezeichneten von 3 Tagen gewährt; nach Ablauf dieser Fristen wird für den Centner und Tag eine Lagermiethe erhoben, für b von 1 S, für c von 2 S.

Die Frist von 4 Tagen bei b dürfte beizubehalten sein, weil nicht immer gleich Eisenbahnwagen zur Verfügung sind, um die Verladung in nur 3 Tagen ausführen zu können. Diese Güter bestehen oftmals in größeren Maschinenstücken und dgl., für die erst besondere Wagen herangezogen werden müssen. Diese Erwägungen sprechen auch für eine geringere Lagermiethe von 1 S. Dagegen ist die Frist von 3 Tagen bei (c) den für die Abfuhr bestimmten Gütern lang genug gemessen und der Ansat von 2 S Lagermiethe bei dieser Gattung von Gütern berechtigt.

B. II. 1. a. Anstatt der Fassung in a:

bei Bestimmung nach der Unterweser und nach europäischen Häfen 4 Tage“ hat der neue Entwurf die Worte:

bei Bestimmung nach der Unterweser 4 Tage, nach europäischen Häfen 8 Tage.“

Weil z. B. nach England in regelmäßiger Fahrt nur alle Woche einmal expedirt wird, dürfte die vorgeschlagene Ausdehnung der Frist berechtigten Ansprüchen des Expeditionshandels entgegenkommen. Die Deputation würde vorziehen, bei der früheren noch jetzt gültigen Bestimmung, wonach Gütern nach überseeischen Plätzen ganz allgemein eine freie Lagerung von 14 Tagen, nach Plätzen der Unterweser von 8 Tagen gewährt ist, es zu belassen; sie will sich indessen bei den neuen Vorschlägen beruhigen, erachtet aber die oben bei a anheimgegebene Ausdehnung auf 8 Tage nach europäischen Häfen zu genehmigen.

Bei längerer Lagerung zahlen diese Güter eine Lagermiethe von 3 S pr. Tag und Centner.“ so bestimmt es der Entwurf der Commission der Bürgerchaft. Die Deputation muß diesen Satz für zu hoch halten und fürchtet davon eine Beeinträchtigung des Expeditionsgeschäftes. Gegenwärtig beträgt diese Lagermiethe für die ersten 8 Tage nach Ablauf der freien Lagerfrist 1 Grt., wenn über 8 Tage bis zum vollendeten Monat 4 Grt., für jeden weiteren Monat 4 Grt. Die Deputation hat in dem anliegenden Entwurf 1 S pr. Tag und Centner angesetzt und bittet diese Tarification gutzuheissen.

B. II. 2. a. b. Zu diesem Paragraphen hat die Deputation folgenden Zusatz aufgenommen:

„der Transport der unter a und b erwähnten Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubniß von der Verwaltung erteilt ist.“

Dieser Zusatz ist in der jetzt gültigen Ordnung enthalten und die Deputation muß dringend empfehlen, denselben in die neue Ordnung wieder aufzunehmen, weil andernfalls die Zufuhr von Gütern mit der Eisenbahn von Bremerhaven und Geestmünde zu allen Zeiten des Jahres legalisirt wäre. Das kann aber ohne Beeinträchtigung derjenigen Zwecke, welche der Weserbahnhof vorzugsweise verfolgen soll, nicht zugegeben werden. Es versteht sich, daß die Verwaltung des Weserbahnhofs angewiesen bleibt, auch die hier zur Frage stehenden Gütertransporte thunlichst zu befördern; es muß aber in solchen Fällen, um Verkehrsstockungen zu vermeiden, eine bestimmte Verabredung vorhergehen, und daß diese Verabredung in der Form einer schriftlich erteilten Erlaubniß nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung geschehe, darauf muß die Deputation im Interesse einer guten Ordnung bestehen.

B. II. 3. Aus denselben Gründen hat die Deputation hier den Zusatz aufgenommen:

„Der Transport dieser Güter von Bremerhaven und Geestemünde über den Weserbahnhof unterliegt derselben Beschränkung, wie vorstehend unter II. 2 a und b bestimmt ist.“

Die Hafenplätze Bremerhaven und Geestemünde sind hier ausdrücklich zu benennen, weil Produktengüter vom Oberlande unbehindert ankommen können.

B. II. 6. Anstatt der von der Commission der Bürgerschaft hier vorgeschlagenen freien Lagerung von „drei“ Tagen hat die Deputation eine freie Lagerung von „vier“ Tagen angenommen, weil kein Grund vorliegen dürfte, die hier bezeichneten Güter, meist Sandsteine und Maschinenstücke, welche mit der Bahn ankommen und wasserwärts abgehen sollen, anders zu behandeln als Güter in umgekehrter Richtung (cf. I. 4. b.)

B. II. 7. hat der Deputationsentwurf zwischen „Steinkohlen und Mauersteinen“ eingeschaltet „Coaks und Torf“ was einer weiteren Begründung nicht bedürfen wird.

B. II. 8. ist hinter „Steinkohlen“ zugefügt „Form und Porzellansand“. Das Absetzen solches Sandes geschieht in gleicher Weise wie bei Steinkohlen mit der Gasse und empfiehlt sich dafür derselbe Tariffatz wie für letztere.

B. III. 2 und 3. Der Entwurf der bürgerrechtlichen Commission hat hier für 2 folgende Beschränkung bestimmt, wie die Deputation dieselbe auch zu B. II. a. b. empfiehlt:

„Der Transport dieser Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubniß von der Verwaltung erteilt ist.“

Diese Beschränkung muß die Deputation indessen wünschen auch auf 3 ausgedehnt zu sehen und hat sie daher unter Wegfall derselben nach 2 in ihrem Entwurf aufgenommen folgend nach 3

„der Transport der unter 2 und 3 bezeichneten Güter u. f. w.“
Denn der Produktenstrang kann und darf nicht ohne alle Einschränkung und nach Belieben zur Verladung von Gütern aus der Stadt dienen, weil er zunächst den Verkehr vom Inlande, und wasserwärts ankommend nach dem Inlande, beziehungsweise vom Lager zu vermitteln hat.

B. IV. 1. für Uebersetzen von Gütern aus einem Schiffe in das andere, hat die Deputation in ihrem anliegenden Entwurf „sechs S“ normirt gegenüber dem Entwurf der bürgerrechtlichen Commission, welcher dafür „4 S“ ansetzt.

Bei diesem Uebersetzen aus einem Schiffe in das andere handelt es sich in der Regel um Schiffsbauhölzer und Sandsteine, deren Bewegung die doppelte und dreifache Arbeitszeit wie die anderer Güter, für deren Auf- und Absetzen schon 4 S gezahlt werden soll, und oftmals die gleichzeitige Benutzung der beiden großen Kräne erfordert. Für diesen vermehrten Kraft- und Zeitaufwand dürfte die Gebühr von „6 S“ ein billiger Ausgleich sein.

B. IV. 3. Hier hat die Deputation den Artikel „trockene Häute“ durch Voransetzung des Wortes „lose“ näher bezeichnet, weil es nicht wohl beabsichtigt sein kann, „Häute in Ballen“ unter die Ausnahmen zu bringen.

B. IV. 4. Der Entwurf der bürgerrechtlichen Commission bestimmt an dieser Stelle:

„für das Verwiegen von Gütern „3 S“, wogegen die Deputation zu sagen empfiehlt:

„für das Verwiegen
a. von gewöhnlichen Stückgütern 3 S,
b. von Nutzholz in Blöcken und von schweren Maschinentheilen über 30 Ctr. 5 S.“

Bei Ermittlung des Gewichtes von Nutzholz in Blöcken und von schweren Maschinentheilen über 30 Ctr. für den Versand mit der Eisenbahn müssen zwei Wagen zusammengestellt und oft der Krahn zu Hülfe genommen werden, die Procedur erfordert doppelte Zeit und Arbeitskraft und ist die höhere Tarification dafür, wie sie übrigens auch auf anderen hiesigen Lagerplätzen stattfindet, nur angemessen.

B. IV. 8. Am Schluß des ersten Alinea hat der Entwurf der Commission der Bürgerschaft „an Betriebsgebühr zu entrichten wie sub B. II. 5“ und im zweiten Alinea ordnet derselbe eine Lagermiethe von 2 $\mathcal{L}$ an. Der Deputationsentwurf bezeichnet dagegen im ersten Alinea durch „2 $\mathcal{L}$ pr. Ctr. an Betriebsgebühr zu entrichten“ den Tariffatz, welcher gemeint sein soll, was sich der Deutlichkeit wegen empfiehlt, und bestimmt im zweiten Alinea: „3 $\mathcal{L}$ “ für den Centner und Tag nach Ablauf der freien Lagerung.

Als Straßlagermiethe ist in allen übrigen bezüglichen Positionen der Betrag von 3 $\mathcal{L}$ festgesetzt und es ist kein Grund vorhanden an dieser Stelle eine Ausnahme eintreten zu lassen. Sodann ist am Schluß dieser Bestimmung der Zusatz aufgenommen:

„für die Verladung solcher Güter mit der Eisenbahn bedarf es der vorgängigen schriftlich festzustellenden Verständigung mit der Verwaltung und ist, wenn diese erfolgt, alsdann ein Zuschlag von 4 $\mathcal{L}$ für den Centner an Betriebsgebühr zu zahlen. In Betreff der Lagerung und Lagermiethe solcher Güter kommen die unter B. I. 2. vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.“

Für die Aufnahme dieses Zusatzes ist auf die bei B. II. 2. und 5. und bei B. III. 2. und 3. angeführten Gründe hinzuweisen, welche auch hier zutreffen.

B. V. 4. Im letzten Alinea dieses Abschnittes bestimmt der Entwurf der bürgerchaftlichen Commission:

„Für abgeschlossene Räume, welche als solche besonders vermietet sind, wird die volle Monatsmiethe bis zu gänzlicher Räumung erhoben.“ Dafür enthält der Deputationsentwurf die Bestimmung:

„Für abgeschlossene Räume, welche als solche besonders vermietet sind, wird die volle Miethe bis zum Ablauf der Contracte erhoben.“

Die erstere Fassung würde willkürliche Abweichungen von den contractlich eingegangenen Verabredungen gestatten, die letztere soll die Erfüllung derselben sichern. Da übrigens die Ausführung von contractlichen Verpflichtungen als selbstverständlich anzusehen ist, würde das Alinea ganz in Wegfall kommen können.

B. V. 5. Unter dieser Position enthält der Entwurf der bürgerchaftlichen Commission gleichwie die ältere jetzt in Kraft befindliche Ordnung die Bestimmung:

„Wenn bei Abschluß eines Miethecontractes der Lagerraum auf 3 Monate gemietet wird, so wird ein Rabatt von 10 Procent auf die unter 4. für den ersten Monat festgestellten Sätze gewährt.“

welche die Deputation in ihrem Entwurf hat fallen lassen, weil von derselben bisher nur höchst selten Gebrauch gemacht ist und überall besondere Gründe für ihre Beibehaltung um so weniger vorhanden sind, als die Lagerräume in der Regel gut ausgenutzt sind und die Lagerung in ihnen manche Vortheile gewährt.

B. V. 6. des bürgerchaftlichen Entwurfs, welches bei Wegfall des vorangehenden „B. V. 5.“ des anliegenden Entwurfs wird, — ist zwischen den Worten: „schriftliche Anzeige zu machen“ und „und wird sodann“ eingeschaltet

„unter gleichzeitiger Rücklieferung der Contracte“, was die Deputation für unerlässlich halten muß, um die vorschriftsmäßige Kontrolle und Buchführung aufrecht halten und um die Umschreibung der bezüglichen Contracte veranlassen zu können.

Die Deputation ersucht nunmehr den anliegenden „Entwurf einer Betriebsordnung für den Weserbahnhof“ zu genehmigen und sie mit der Einführung desselben zu beauftragen.

Bremen, den 12. Mai 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß. (gez.) S. S. Schröder.

Unter-Anlage zur Anlage der Mittheilung des Senats vom 15. Mai 1874.

Entwurf einer Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Weserbahnhof und die Weserbahn haben den Zweck, diejenigen Transportgegenstände zu befördern, welche zu Schiff angebracht und mit der Eisenbahn verladen werden sollen und umgekehrt, sowie auch den Güterverkehr mit der Zollvereinsniederlage und mit den freien Lagerräumen zu vermitteln. Außerdem soll der Weserbahnhof auch, soweit der Betrieb es gestattet, zur Ent- und Verladung der zu Schiff oder per Eisenbahn ankommenden oder abgehenden Güternach und von der Stadt dienen.

§ 2. Bei Ankunft von Gütern, sei es in Schiffen, mit der Eisenbahn oder aus der Stadt ist im Interesse geordneter prompter Expedition sofort durch Einlieferung vorchriftsmäßiger Aufgabescheine, welche Adresse, Marke, Nummer, Gewicht und Inhalt enthalten müssen, anzumelden, welcher Abfertigung dieselben unterzogen werden sollen.

§ 3. Für jedes Stück von mehr als 30 Centner (1500 Ko.) ist das Gewicht besonders anzugeben, und haftet für die Richtigkeit der Gewichtsaufgaben solcher Stücke derjenige, welcher das Stück aufgegeben hat, derart, daß wenn für Stücke von dieser Schwere das Gewicht gar nicht oder zu niedrig angegeben ist, er allen Schaden zu ersetzen hat, welcher beim Heben oder Wiederabsetzen mittelst der Kräne, Hand- und Dampfwinden des Weserbahnhofs an dem Weserbahnhofe, dessen Baulichkeiten und Geräthen, an Gütern, Schiffen, Personen oder im Flußbett der Weser entsteht.

Im Aufgabescheine sind die feuergefährlichen und sonst gefährlichen Güter ebenfalls als solche zu bezeichnen.

§ 4. Jeder Schiffer ist verpflichtet, die erforderliche Mannschaft zum Anschlagen oder zum Abnehmen und Wegstauen der Güter auf seine Kosten und Gefahr zu stellen, sei es, daß die Güter durch Kräne, durch Handwinden oder durch Dampfwinden auf- oder abgesetzt werden. Die Verwaltung ist berechtigt, wenn in Folge von Mangel an Mannschaft die Arbeit nicht ordnungsmäßig gefördert wird, das Löschen oder Absetzen der Güter bis zur Herbeischaffung genügenden Arbeitspersonals zu sistiren, und die Begleitung der Schiffe anzuordnen.

§ 5. Gehen Güter in andere Hände über, so ist davon der Verwaltung von Seiten des Veräußerers schriftliche Anzeige zu machen. Die bis zu dieser Anzeige aufgelaufenen Kosten hat der erste Adressat der Güter, die später entstehenden der folgende Empfänger zu zahlen, doch bleiben die Güter für sämtliche Kosten verhaftet.

Für die „Ordergüter“ hat der Empfänger die aufgelaufenen Kosten zu zahlen.

§ 6. Eine Verpflichtung der Verwaltung, die Güter länger als während der stipulirten freien Lagerfristen in den Schuppen oder im Freien lagern zu lassen, besteht nicht. Die Verwaltung behält sich vielmehr das ausdrückliche Recht vor, einen Tag nach geschehener schriftlicher Annahmung, bei Ordergütern an den Rheder oder Correspondenten des Schiffs, das Gut auf Kosten des Empfängers anderweit zu lagern.

§ 7. Die Lagerung von Gütern, sei es temporär oder auf Contract, in den Schuppen oder auf dem Hofe, sowie der Transport nach und von diesen

Lagerplätzen, geschieht auf Gefahr der Eigenthümer ohne Haftung der Verwaltung für Feuergefähr, Verlust oder Beschädigung.

§ 8.

Die Arbeitszeit an den Wochentagen dauert vom 1. März bis 31. October von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 1½ Uhr bis Abends 7 Uhr; vom 1. November bis Ende Februar von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 1½ Uhr bis Abends 7 Uhr. Zum Arbeiten außer dieser Zeit bedarf es der besondern Genehmigung der Verwaltung und sind die dadurch verursachten Extrakosten nach Maßgabe des Tarifs B IV, 9 dieser Betriebsordnung von dem Antragsteller zu zahlen.

§ 9.

Der Gebrauch von Feuer und offnem Licht und das Rauchen von Tabak und Cigarren auf den Böden, in den Kellern, in allen sonstigen Lösch- und Laderräumen, sowie auf den Lagerplätzen innerhalb der Einfriedigung des Weserbahnhofs ist verboten.

Das Arbeiten mit Licht, welches sich in tragbaren, unversehrten und festverschlossenen Laternen befindet, sowie bei Gaslicht, welches von einer unversehrten, verschlossenen Laterne umgeben ist, ist mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Das Arbeiten mit Licht bei Baumwolle ist gänzlich verboten.

Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu *M* 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, unbeschadet anderweitig verwirkter Strafen.

§ 10.

Alle nach Gewicht angelegte Gebühren werden für 50 Kilogramm = 1 Centner Brutto berechnet und erhoben; Bruchtheile eines Centners gelten dabei für einen vollen Centner.

Bei Berechnung der Gebühren wird jeder ausgerechnete Betrag mit 5 *S* abgerundet und zwar so, daß Beträge unter 2½ *S* wegfallen und Beträge von 2½ *S* und darüber für 5 *S* gerechnet werden. Der Minimalbetrag einer Rechnung ist 10 *S*. Sonn- und Festtage kommen bei Bemessung der freien Lagerung nicht in Anrechnung, soweit dieselben in die temporären freien Lagerfristen fallen.

Die temporäre Lagermiethe muß für die nach Ablauf der freien Lagerfrist noch lagernde Partie bis zur Räumung des letzten Collo derselben bezahlt werden.

Der Tag der Ankunft (Lösung, Ausladung, Anfuhr) wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet. Jeder angefangene Tag gilt für einen vollen Tag.

§ 11.

Die Ermittlung des Gewichts von Gütern für den Versand oder anderweitig liegt den Versendern ob. Vor Feststellung des Gewichts dürfen die Güter in die für den Versand bestimmten Räume nicht übergehen.

§ 12.

Alle Personen, welche die Weserbahnhofsanlagen benutzen, sowie die Führer und Mannschaften der am Weserbahnhof anlegenden Schiffe haben den Weisungen des Bahnhofsinspectors bezw. der übrigen Verwaltungsbeamten Folge zu leisten.

B. Tarif.

An Gebühren und temporärer Lagermiethe werden erhoben für 50 Kilogramm = 1 Centner:

I. Für Güter, welche zu Schiff ankommen:

1) Wenn dieselben zu Schiff wieder verladen werden: 7 *S*.

Bleiben diese Güter länger als zwei Tage liegen, ohne daß der Schiffer zur Aufnahme derselben sich gemeldet hat, so wird nach Ablauf dieser Frist eine Lagermiethe von 3 *S* für den Centner und Tag berechnet.

2. Wenn dieselben mit der Eisenbahn verladen werden: 5 *S*.

Für diese Güter ist eine freie Lagerung von zwei Tagen gestattet. Nach Ablauf dieser Frist ist bis zur Abgabe des vorschriftsmäßigen Frachtbriefes eine Lagermiethe von 3 *S* für den Centner und Tag zu zahlen.

3. Wenn dieselben zur Abfuhr bestimmt sind: 4 *S*.

Für diese Güter ist eine freie Lagerung von einem Tage gestattet; nach Ablauf dieser Frist sind für jeden Tag 3 *S* für den Centner Lagermiethe zu

zahlen. Wenn die Güter bereits aufgesetzt sind und später auf contractliche Lagerung declarirt werden, so ist neben der Betriebsgebühr und der oben erwähnten temporären Lagermiethe die volle tarifmäßige Lagermiethe nach Abtheilung V. zu entrichten.

4. Wenn dieselben im Freien gelöscht werden und
- a. zur Verladung mit der Eisenbahn bestimmt sind und direct verladen werden: 5 S.
 - b. zur Verladung mit der Eisenbahn bestimmt sind, aber nicht direct verladen werden können: 6 S.
 - c. zur Abfuhr bestimmt sind: 4 S.

Den unter b bezeichneten Gütern ist eine freie Lagerung von 4 Tagen und den unter c bezeichneten von 3 Tagen gestattet. Nach Ablauf dieser Fristen wird für den Centner und Tag eine Lagermiethe erhoben:

für b. 1 S.

für c. 2 S.

II. Für Güter, welche mit der Eisenbahn ankommen:

1. Wenn dieselben zu Schiff verladen werden: 5 S.

Für diese Güter wird eine freie Lagerung gestattet:

- a. bei Bestimmung nach der Unterweser 4 Tage; nach europäischen Häfen 8 Tage;
- b. bei Bestimmung nach Neworleans, Westindien und südamerikanischen Häfen, wenn die Verladung per Dampfschiff erfolgen soll, 12 Tage;
- c. bei Bestimmung nach den unter b angegebenen Häfen, wenn die Verladung mit Segelschiffen erfolgen soll, sowie nach allen übrigen nicht europäischen Häfen, 8 Tage.

Bei längerer Lagerung zahlen diese Güter eine Lagermiethe von 1 S pr. Centner und Tag.

Die Annahme dieser Güter auf nachträgliche contractliche Lagerung in den Schuppen III. und IV. bleibt ausgeschlossen.

2. Wenn dieselben in einem Schuppen ausgeladen werden und

- a. zur Abfuhr bestimmt sind: 5 S.
- b. mit der Eisenbahn weiter befördert werden sollen: 6 S.

Für diese Güter wird eine freie Lagerung von einem Tage gestattet, nach deren Ablauf bis zur Abfuhr oder bis zur Abgabe des Frachtbriefes 3 S für den Centner und Tag für Lagermiethe zu zahlen ist.

Der Transport der unter a. und b. bezeichneten Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubniß von der Verwaltung erteilt ist.

3. Wenn dieselben für die Böden, Keller oder sonstigen Lagerräume bestimmt sind: 2 S; die Annahme dieser Güter kann verweigert werden, wenn nicht vor deren Ankunft eine schriftliche Verabredung wegen der Lagerung getroffen ist.

4. Wenn dieselben vom Lager mit der Eisenbahn verandt werden: 2 S, und wenn zu Schiff: 4 S.

5. Wenn dieselben von den Productengeleisen oder von den Geleisen bei den Außenträhnen abgefahren werden: 2 S.

Es muß deren Abladung durch den Empfänger auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden. Geschieht die Abladung durch die Verwaltung, so werden erhoben, wenn dieselben:

- a. vom Eisenbahnwaggon direct auf das Fuhrwerk abgeladen werden: 4 S;
- b. vom Eisenbahnwaggon erst abgeladen und später wieder auf das Fuhrwerk geladen werden: 6 S.

Für die unter b bezeichneten Güter wird eine freie Lagerung von einem Tage gestattet; nach Ablauf dieser Frist sind für den Centner und Tag 2 S für Lagermiethe zu zahlen.

Der Transport dieser Güter von Bremerhaven-Geestemünde über den Weserbahnhof unterliegt derselben Beschränkung, wie vorstehend unter II. § 2 a und b bestimmt ist.

6. Wenn dieselben im Freien

- a. direct vom Eisenbahnwaggon ins Schiff abgesetzt werden: 5 $\mathcal{L}$;
- b. erst vom Eisenbahnwaggon abgeladen und später ins Schiff abgesetzt werden: 6 $\mathcal{L}$.

Die unter b bezeichneten Güter haben eine freie Lagerung von 4 Tagen; nach deren Ablauf wird eine Lagermiethe von 1 $\mathcal{L}$ für den Centner und Tag erhoben. Die Annahme dieser Güter zur Lagerung kann verweigert werden.

7. Für Steinkohlen, Coaks, Torf und Mauersteine, welche zur Fuhre abgeholt werden, deren Abladung durch den Empfänger auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden muß: 1 $\mathcal{L}$.

8. Für Steinkohlen, Form- und Porzellan sand, welche direct in die Schiffe abgeladen werden: 3 $\mathcal{L}$.

III. Für Güter aus der Stadt.

- 1. Wenn dieselben zu Schiff verladen werden: 4 $\mathcal{L}$.

Die Anfuhr dieser Güter ist nur dann gestattet, wenn sie für am Weserbahnhofe ladefertige und zur Aufnahme der Ladung bereite Schiffe bestimmt sind, es sei denn, daß dafür die Genehmigung der Verwaltung vorher erteilt ist.

2. Wenn dieselben in einen Schuppen gebracht und mit der Eisenbahn verladen werden: 4 $\mathcal{L}$.

3. Wenn dieselben auf den Productengeleisen mit der Eisenbahn weiter befördert werden, deren Beladung von dem Versender auf dessen Kosten und Verantwortlichkeit bewirkt werden muß: 2 $\mathcal{L}$.

Der Transport der unter 2 und 3 bezeichneten Güter über den Weserbahnhof kann nur ausnahmsweise und darf nur dann geschehen, wenn dafür auf vorgängige schriftliche Anmeldung die schriftliche Erlaubniß von der Verwaltung erteilt ist.

4. Wenn dieselben in einen Schuppen zur Verladung per Schiff oder Eisenbahn gebracht, aber noch vor Verladung zurückgenommen werden: 4 $\mathcal{L}$.

Haben diese Güter länger als einen Tag am Weserbahnhofe gelagert, so ist dafür an Lagermiethe 3 $\mathcal{L}$ für den Centner und Tag zu zahlen.

IV. Für andere Leistungen.

- 1. Für Uebersetzen von Gütern aus einem Schiffe in das andere: 6 $\mathcal{L}$.

2. Für Auf-, Ab- oder Uebersetzen schwerer Güter außer der tarismäßigen Gebühr ein Zuschlag

bei Stücken von 80 bis incl. 120 Centner wiegend: 3 $\mathcal{L}$ per Centner,

" " " 120 " " 160 " " 4 " " "

" " " 160 " " 200 " " 5 " " "

" " " 200 Centner und darüber 6 " " "

3. Für sperrige und unverpackte Güter, als lose Maschinentheile, Schiffsbauhölzer, Mobilien, Farbholz in kleineren Stücken, Böttcherstäbe und Reisen, Stuhlrohr, Korbwaaren, Demijohns, lose trockene Häute, Porzellan, Glas- und Töpferwaaren, Zucker in Broden, wird außer der tarismäßigen Betriebsgebühr ein Zuschlag von 2 $\mathcal{L}$ für den Centner erhoben.

4. Für das Verwiegen

- a. von gewöhnlichen Stückgütern: 3 $\mathcal{L}$.

- b. von Nutzholz in Blöcken und von schweren Maschinenstücken über 30 Centner: 5 $\mathcal{L}$.

5. Für die Benutzung der Brückenwaage oder des Krahnwagens, ohne Mitwirkung der Verwaltung: für den Tag 2 $\mathcal{M}$ 30 $\mathcal{L}$, für einen geringern Zeitraum verhältnißmäßig, nie aber unter 1 $\mathcal{M}$ 15 $\mathcal{L}$.

6. Für den Transport von Gütern von den Schuppen I und II nach den Schuppen III und IV und umgekehrt: 5 $\mathcal{L}$.

7. Für Güter, welche vom Lager auf den Plätzen außerhalb der Schuppen mit den Außenträhnen oder mit dem Krahnen im Schuppen I abgesetzt, oder in

den Schuppen oder auf dem Strange mit der Eisenbahn verladen werden, sind an Transportkosten für den Centner 3 $\mathcal{L}$ zu zahlen.

Dieselbe Gebühr für Transport ist für Güter zu entrichten, welche mit den Außenträhnen oder in den Schuppen I und II aufgesetzt, oder welche vom Strange abgeladen sind und nach jenen Lagerplätzen transportirt werden.

8. Für Güter, welche während Unterbrechung der Schifffahrt, sei es auf Anordnung der Behörden, oder auf Antrag der Eigenthümer, von den Weserhäfen mit der Eisenbahn zum Weserbahnhofe befördert werden und hier zur Entladung gelangen, haben die Empfänger 2 $\mathcal{L}$ pr. 6 Centner an Betriebsgebühr zu entrichten.

Diesen Gütern ist eine freie Lagerung von einem Tage gestattet; nach Ablauf dieser Frist sind für dieselben bis zur Abfuhr 3 $\mathcal{L}$ für den Centner per Tag zu zahlen.

Für die Verladung solcher Güter mit der Eisenbahn bedarf es der vorgängigen schriftlich festzustellenden Verständigung mit der Verwaltung und ist, wenn diese erfolgt, alsdann ein Zuschlag von 4 $\mathcal{L}$ für den Centner an Betriebsgebühr zu zahlen. In Betreff der Lagerung und Lagermiete solcher Güter kommen die unter B. I. 2 vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.

9. Für verlangte Arbeiten außer der bestimmten Arbeitszeit, die unter A sub 8 näher bezeichnet ist, wird außer der tarismäßigen Betriebsgebühr die dadurch erwachsende Mehrausgabe erhoben.

V. Lagermiete für Lagerung von Waaren auf Contract.

Die Miete wird von der Verwaltung in der Regel monatlich erhoben.

A. Für die Lagerung von Gütern in den Räumlichkeiten der Schuppen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verwaltung übernimmt das Aufsetzen, Aufwinden, zu Lager bringen und Herunterlassen der Güter, und begreift die weiter unten folgende Mietbestimmung für den ersten Monat die erwähnten Kosten in sich.

2. Etwaiges Sortiren, Unpacken, Probenziehen und Verwiegen der Güter etc. geschieht durch den Miether und auf dessen Kosten, jedoch hat derselbe sich dabei den Anordnungen der Verwaltung in Betreff der Zeit und der für diese Arbeit anzuweisenden Räumlichkeiten zu unterwerfen.

3. Wenn gleich die Schlüssel zu den vermieteten Räumen in den Händen der Verwaltung verbleiben, so übernimmt dieselbe keine Verantwortlichkeit für den richtigen und guten Bestand der eingelegten Waaren und hat der Miether die Feuergefährlichkeit, sowie die Gefahr der Entwendung, Beschädigung und sonstiger Unfälle selbst zu tragen.

4. Die Miete, welche vom Tage des Abschlusses des Contracts beginnt, kann nicht für weniger als einen Monat bedungen werden und beträgt, die unter 1 erwähnten Kosten eingeschlossen, monatlich:

für jeden weiteren Monat, wobei 14 Tage
oder weniger für einen halben Monat,
über 14 Tage für einen vollen Monat
gerechnet werden sollen:

für den ersten Monat:

bei Baumwolle,			
a. nordamerikanische gepresste			
für den Ballen	—	85 $\mathcal{L}$	40 $\mathcal{L}$ für den Ballen per Monat.
b. ostindische			
für den Ballen	—	55 " 25 " " " " "	
bei Caffee in Ballen			
für den Ballen	—	20 " 5 " " " " "	
bei Caffee in Fässern			
für das Faß	1 " —	45 " " " " " "	
bei Zute in Ballen			
für den Ballen	—	50 " 20 " " " " "	
bei Pfeffer und Piment in			
Säcken			
für den Sack	—	15 " 5 " " " " "	

bei Quercitron in Fässern									
für das Faß	2	85	40	5	den Saß	per Monat			
bei Reis									
für das Faß	2	85	40	5	den Saß				
bei Taback									
a. Kentucky, Virginy und									
Stengel									
für das Faß	2	85	40	5	den Saß				
b. Maryland									
für das Faß	1	25	55	5	den Saß				
c. Seedleaf									
für die Kiste	55	20	die Kiste						
d. in Paden und Seronen									
für das Collo	—	35	15	den Saß					
bei Zucker									
a. Havana									
für die Kiste	—	65	30	den Saß					
b. Muscovaden									
für das Faß	1	40	55	den Saß					
c. Zucker in Säcken									
für den Saß	1	20	5	den Saß					

Andere Waaren im Verhältniß nach Bestimmung der Verwaltung. Bei sperrigen sowie bei unverpackten, oder auch leicht zerbrechlichen Gütern, ferner bei Lagerung von Wein, Spirituosen, Del etc. in den Kellerräumen bleibt eine Vereinbarung mit der Verwaltung vorbehalten.

Für abgeschlossene Räume, welche als solche besonders vermietet sind, wird die volle Miethe bis zum Ablauf des Contractes erhoben.

5. Geht die Waare auf einen andern Cigner über, so ist davon der Verwaltung schriftliche Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Rücklieferung der Contracte, und wird sodann mit dem Einleger in der Weise abgerechnet, als wäre die Waare gänzlich geräumt, während der neue Cigner, falls die Waare nicht innerhalb dreier Tage weggenommen wird, in die für den zweiten Monat angesetzte Miethe verfällt.

6. Der theilweise geräumte Lagerraum einer Partie Waare verfällt der Verwaltung zur Benutzung.

Bei gänzlicher Räumung ist der Miethecontract erloschen.
B. Güter können auf Contract im Freien gelagert werden, soweit der Raum es gestattet, und beträgt die Lagermiethe für den Centner und Monat 2 $\mathcal{L}$, ausschließlich der Kosten des Aufsehens oder des Abladens und des von und zu Lagerbringens.

C. Der Verwaltung bleibt das Recht, eine vierwöchentliche Kündigung bei allen Gütern eintreten zu lassen, für welche keine bestimmte Frist behufs längerer Lagerung verabredet worden ist.

VI. Niederlage für zollvereinsländische Güter.

Für die in der Niederlage lagernden zollvereinsländischen Waaren kommen außer den regulativmäßigen Vorschriften folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. Der Gebührentarif für die in der Niederlage zu lagernden zollvereinsländischen Waaren ist wie folgt festgesetzt:

Bei der Einlagerung wird nach dem Bruttogewichte eine Controlegebühr von 5 Pfennigen von 50 Kilogramm = 1 Centner erhoben.

Die Lagergebühr ist, einschließlich der Kosten für Ein- und Ausbringung der Waaren, sowie deren Verwiegung bei der Ein- und Ausbringung:

für trockne Waare auf: 10 $\mathcal{L}$,

für nasse " " 15 "

von 50 Kilogramm = 1 Centner für den Monat festgestellt und wird dabei ein angebrochener Monat für voll gerechnet.

Unter diesen Gebühren sind die Kosten für Umpackungen, Verfüpferungen und ähnliche besondere Leistungen nicht einbegriffen.

Die Erhebung dieser Gebühren findet durch die Niederlageverwaltung statt und zwar die Lagergebühr bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage oder wenn die Lagerung über das Kalenderjahr hinaus dauert, am Schlusse desselben.

2. Alle Güter, welche zwar für die Niederlage bestimmt sind, jedoch nicht zur wirklichen Einlagerung kommen und nur durchgeführt werden, zahlen die tarismäßigen Gebühren.

Alle früheren, den Betrieb auf dem Weserbahnhof betreffenden Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Mai 1874.

1. Stadttheater.

Da die Baudeputation, wie dem Senate berichtet ist, die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. d. M. empfohlene Herstellung eines größeren Anbaues an dem Schauspielhause für zweckmäßig und mit der für diesen Fall von der Bürgerschaft bewilligten Summe für ausführbar hält, so erklärt der Senat gleichfalls mit der Verwendung von *M* 10,000 für den gedachten Zweck sich einverstanden. Es ist demnach von diesem Betrage dem Separatconto für die außerordentlichen Verwendungen der Tagwerth des zum Abbruch bestimmten Gebäudes an der Kaiserstraße, welches für den Neubau benutzt wird, zu vergüten.

2. Erheberstelle am neuen Dorfskanal.

Auch der Senat genehmigt den Antrag der Baudeputation, für das am neuen Dorfskanal zu erbauende Erheberhaus den Betrag von *M* 45,100 zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der beantragten Deputationsberatung wegen Reorganisation des Bauwesens behält er seine Erklärung sich vor.